

# Der Bürgermeister



Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

## Stadtentwicklung und Straßen, Grünflächen und Klimaschutz

Piratenpartei RV Hannover  
Uwe Kopec  
Linderter Straße 42  
30974 Wennigsen

Bearbeiterin: Kristina Hornbostel  
Telefon: 05138 707- 214  
Fax: 05138 707- 66214  
E-Mail: kristina.hornbostel@sehnde.de  
Datum: 03. April 2024  
Geschäftszeichen: 09.19-2024/000057

## Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung im Stadtgebiet Sehnde Ihr Antrag vom 03.04.2024

Sehr geehrter Herr Kopec,

ich erteile Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für die Benutzung der öffentlichen Straßen nach § 2 NStrG zur Plakatierung anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024.

Die Plakatierung wird im Stadtgebiet Sehnde in der Zeit vom 09.04.2024 bis 09.06.2024 erlaubt.

Die beigefügten Auflagen sind hierbei unbedingt zu beachten.

Auf die Einhaltung der Festlegungen zur Plakatierung sowie auf die Bestimmungen im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 20.08.2020 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Verstößen gegen diese Sondernutzungserlaubnis bzw. bei Nichteinhaltung der mit ihr verbundenen Auflagen, behalte ich mir die sofortige Beseitigung der Plakate auf Kosten des Verursachers gem. § 22 NStrG vor.

Diese Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nur die Benutzung der öffentlichen Fläche und ersetzt nicht andere noch erforderliche Genehmigungen.

### Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Kontakt

Nordstraße 21  
31319 Sehnde  
05138 707-0  
rathaus@sehnde.de

Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo - Fr 9-12 Uhr  
zusätzlich Do 15-18 Uhr  
www.sehnde.de

### Bankverbindung

Sparkasse Hannover DE21 2505 0180 1080 1000 58 BIC: SPKHDE2HXXX  
Volksbank eG DE32 2519 3331 7201 0010 00 BIC: GENODEF1PAT

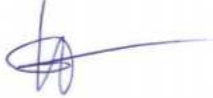
Stadt Sehnde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive letter 'A' followed by a horizontal line extending to the right.

Hornbostel

## **Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung zu Wahlwerbezwecken**

1. Durch die Plakatierung dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Das schließt die regelmäßige Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands, insbesondere bei extremen Wetterlagen (z. B. bei Sturm), mit ein.

Moniert die Stadt den Zustand der Plakatierung gegenüber dem Erlaubnisnehmer, ist ihr auf Verlangen dokumentarisch eine wöchentliche Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands nachzuweisen.

2. Das Plakatieren von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignalanlagen, öffentlichen Zäunen und Geländern ist nicht zulässig.

Die Wirkung der Verkehrszeichen und -einrichtungen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt sein (z. B. durch Verdecken, Einhaltung von Sichtfeldern). Einmündungs- und Kreuzungsbereiche von Straßen müssen einsehbar bleiben.

Die Unterkante der Plakate darf aus Sicherheitsgründen eine Mindesthöhe von 2,50 m nicht unterschreiten. Die Plakate sind gegen Herunterrutschen zu sichern. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen ist freizuhalten.

*Auszug aus der RaST 06, Kapitel 6, Abschnitt 3.9.3 Sichtfelder*

*An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.*

3. Plakatierungen an Straßenbäumen sowie deren Umrandungen sind generell unzulässig.
4. An Wahllokalen ist die Anbringung von Wahlwerbung in einem Umkreis von 50 Metern vom Eingang des Gebäudes untersagt.  
Eine Liste aller Wahllokale kann im Fachdienst Ordnung und Recht der Stadt Sehnde angefragt werden.
5. Zwischen den Wahlplakaten einer Partei oder eines Einzelwahlvorschlages sind die nächste für eine Plakatierung nutzbare Straßenlaterne oder der nächste nutzbare Pfosten für den Wahlvorschlag einer anderen Partei freizuhalten.
6. Die mit festen Plakaträhmen (Alu-Rahmen) bereits ausgestatteten Masten der Straßenleuchten sind von weiteren Plakatierungen freizuhalten.
7. Nach Ende des Genehmigungszeitraumes sind die Plakate innerhalb von 3 Tagen (rückstandslos, einschließlich Befestigungsmaterial) zu entfernen.
8. Für die Absicherung ist der Erlaubnisnehmer selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch die Aufstellung der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer als Verursacher.
9. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
10. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.